

## **1 Begriff**

Mediation ist die Vermittlung in einem Konflikt zweier oder mehrerer Parteien mit dem Ziel einer Einigung, deren Besonderheit darin besteht, dass die Parteien selbstverantwortlich, freiwillig und vertraulich eine faire Lösung auf der Grundlage der vorhandenen rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen erarbeiten. Sie werden dabei von einer neutralen und unabhängigen Person (Mediator/in) unterstützt.

## **2 Schutz der Vertraulichkeit / Geheimhaltung**

### **2.1 Schutz der Vertraulichkeit**

Mediation ist nur möglich, wenn und solange beide Parteien bereit sind, alle konflikterheblichen Tatsachen offenzulegen, damit eine gewissenhafte und keine Partei benachteiligende Sachverhaltsaufklärung möglich ist.

Die Mediation kann zur Offenlegung von Umständen führen, die im streitigen Verfahren nicht offenbart würden.

Die Mediator/in ist verpflichtet, die Parteien eingangs des Mediationsverfahrens auf die mit der Mediation verbundenen Chancen und Risiken hinzuweisen.

Die Mediator/in sorgt dafür, dass unter den Parteien und für ihn/sie selbst Geheimhaltung gilt. Er/sie sorgt dafür, dass er/sie nicht als Zeuge in einem denselben Konflikt betreffenden Verfahren aussagen muss.

### **2.2 Verschwiegenheit**

Mediation unterliegt vollständig der vereinbarten Schweigepflicht. Eine Entbindung kann nur von den Parteien gemeinsam ausgesprochen werden, wobei es auch diesfalls dem Ermessen der Mediator/in anheim gestellt ist, ob er/sie als Zeuge aussagen will. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (§ 99 EheG; Art XVI § 1 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001; § 8,9 RAO; § 65 Mediationsrichtlinie; § 15 Psychotherapiegesetz, § 14 Psychologengesetz; § 5,37 NO; § 263 GewO; § 301 STGB; §320 ZPO; § 152 STPO) .

## **3 Information über Rechte und Pflichten der Parteien**

Die Mediator/in ist für die Parteien vermittelnd tätig. Er/sie hat keinerlei Beratungs- oder Entscheidungskompetenz. Er/sie erteilt keinerlei Ratschläge. Er/sie trifft keine sachlichen Entscheide irgendwelcher Art. Hält die Mediator/in eine Aufklärung der Parteien über die Rechtslage für notwendig, so holt er/sie zuerst ihr Einverständnis dafür ein oder verweist sie an ihre Rechtsvertreter/in.

---

Die Mediator/in weist die Parteien darauf hin, wenn sie Regelungen zu treffen beabsichtigen, die rechtlich nicht zulässig sind. Beharren die Parteien hierauf, lehnt die Mediator/in die weitere Vermittlungstätigkeit ab.

Wenn die Parteien psychisch und intellektuell nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbständig wahrzunehmen und für sich selbst einzustehen, wenn sie die Bedeutung der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Konsequenzen ihrer Entscheidungen nicht erfassen, oder wenn das Machtgefälle nicht ausgeglichen werden kann, wird die Mediator/in im Zweifel die Mediation nicht weiterführen.

#### **4 Unabhängigkeit und Neutralität der Mediator/in**

Die Mediator/in wahrt seine Neutralität und Unabhängigkeit.

Er/sie lehnt ein Mandat als Mediator/in ab, wenn Umstände vorliegen, die offensichtlich eine Befangenheit ausschließen.

Er/sie informiert die Parteien von sich aus über Umstände, die in den Augen einer Partei Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Neutralität aufkommen lassen könnten.

#### **5 Verbot der Mandatsübernahme**

Die Mediator/in enthält sich, auch nach Abschluss der Mediation, einer Partei in einer Sache, die mit dem zu mediierenden Konflikt in Verbindung steht, seine Dienste anzubieten.

#### **6 Beizug einer Berater/in**

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Beizug ihrer Rechtsvertreter/innen, während der Mediation möglich ist, aber nicht vorausgesetzt wird.

#### **7 Fairnesskontrolle**

Die Parteien sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie sich vor Abschluss einer Vereinbarung durch ihre eigenen Rechtsvertreter/innen beraten lassen können, wenn diese nicht an der Mediation teilgenommen haben.

#### **8 Erfordernis eines Mediationsvertrages**

Die Regeln des Mediationsverfahrens, seine Ziele und die Grenzen, in denen eine Mediator/in vermittelnd tätig werden darf, sind den Parteien offenzulegen. Der Mediationsvertrag ist in schriftlicher Form abzuschliessen.

Der Mediationsvertrag hat sich insbesondere über folgende Punkte auszusprechen:

- Neutralität und Unabhängigkeit der Mediator/in
- Verzicht der Parteien, die Mediator/in als Zeugen in einem Verfahren aufzurufen

- 
- Verpflichtung der Parteien, sich in guten Treuen für eine aussergerichtliche Lösung im Rahmen der Mediation einzusetzen
  - Zusicherung, den Inhalt der Mediationsgespräche (auch gegenüber dem Gericht) vertraulich zu behandeln
  - Hinweis, dass das Mediationsverfahren jederzeit von jeder Partei beendet werden kann
  - Aufklärungspflicht der Parteien über die Besonderheit dieses Pilotprojekts

Der Mediationsvertrag ist eine mehrseitige Vereinbarung zwischen allen Parteien und der/dem Mediator/in.